

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0200/22 Fraktion AfD Stadtrat Kohl	FB 67	S0287/22	03.08.2022
Bezeichnung			
Entnahme von Grundwasser und Oberflächenwasser im Stadtgebiet Magdeburg			
Verteiler	Tag		
Die Oberbürgermeisterin	16.08.2022		

In der Sitzung des Stadtrates am 07.07.2022 wurde die Anfrage F0200/22 gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Wie stellt sich der aktuelle Grundwasserstand im Stadtgebiet Magdeburg im Vergleich zu den Werten der zurückliegenden 20 Jahre dar?

Dazu wurde der gewässerkundliche Landesdienst des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft befragt. Folgende Antwort wurde übersandt:

„Der Zeitraum 2002 bis 2022 muss in Bezug auf die Niederschlagssituation in zwei Bereiche aufgeteilt werden. Der für die Jahre 2002 bis 2013 ermittelte Gebietsniederschlag entsprach in etwa den langjährigen mittleren Niederschlägen der Reihe 1961/90. Dementsprechend befanden sich die Grundwasserstände im Bereich ihrer langjährigen mittleren Vergleichswasserstände. Die Jahre ab 2014 sind eher als niederschlagsarm zu bezeichnen. Seit dieser Zeit ist ein stetiger Rückgang der Grundwasserstände zu beobachten. So ist für den Zeitraum 2014 bis 2021 ein Gebietsniederschlag von nur ca. 94% der langjährigen mittleren Niederschläge der etwas trockeneren Klimareferenzperiode 1981/2010 (im Vergleich zur Reihe 1961/90) ermittelt worden. Dies führte im Grundwasser zu einer stetig ansteigenden Unterschreitung der langjährigen Vergleichswasserstände. Insbesondere die niederschlagsarmen Jahre 2018 bis 2020, hier wurden nur ca. 81% der mittleren Jahresniederschläge erreicht, forcierten den fallenden Trend der Wasserstände im Grundwasser weiträumig. Die Niederschlagssituation im Jahr 2021, mit etwa 105% der langjährigen mittleren Niederschläge der Reihe 1981/2010, führte zu einer Verbesserung der Grundwassersituation, konnte den stetig fallenden Trend im Grundwasser jedoch nur kurzzeitig unterbrechen. Die fehlende Schneedecke und die zu geringe Niederschlagstätigkeit im Jahr 2022 (derzeit nur ca. 74% der langjährigen Vergleichswerte) setzten den stetig fallenden Trend im Grundwasser weiter fort. Derzeit liegen die Grundwasserstände landesweit im Mittel ca. 6 dm unter den langjährigen Vergleichswasserständen.“

Ausgehend von den allgemeinen Erläuterungen für das Land Sachsen-Anhalt stellt sich für die Landeshauptstadt Magdeburg die Grundwassersituation wie nachfolgend ausgeführt dar:

- Zeitraum 2002-2013: Die Grundwasserstände befinden sich im Bereich bzw. leicht über den langjährigen Vergleichswasserständen,
- Zeitraum 2014-2017: Im Grundwasser setzen sich fallende Wasserstände bis ca. im Mittel 3 dm unter den Vergleichswasserständen durch,
- Zeitraum 2018-2020: Durch die Trockenwettersituation baut sich das Defizit im Grundwasser weiter auf. Im Mittel liegen die Grundwasserstände mit ca. 5 dm unter den langjährigen Vergleichswasserständen,

- Zeitraum 2021: Die ausgeglichene Niederschlagssituation führt zu einer geringen Entspannung im Grundwasser. Die Wasserstände befinden sich ca. 3 dm unter den Vergleichswasserständen,
- Das Jahr 2022 bis Juni: Die trockene Witterung führt im Grundwasser wieder zur Vergrößerung des Defizits. Derzeit liegen die Wasserstände ca. 5 dm unter den langjährigen Vergleichswasserständen und haben somit die Situation von 2020 wieder erreicht.

2. *Wurde in den letzten 20 Jahren die Entnahme von Grund- oder/und Oberflächenwasser im Stadtgebiet Magdeburg eingeschränkt? Wenn ja, in welchen Jahren war dieses der Fall und welche Regelungen wurden jeweils getroffen?*

Es wurde keine Einschränkungen verhängt.

3. *Besteht aufgrund des Wasser- oder/und Grundwasserstandes aktuell oder in absehbarer Zeit die Notwendigkeit, im Stadtgebiet Magdeburg die Entnahme von Grund- oder/und Oberflächenwasser zu regulieren? Gibt es seitens der Stadtverwaltung dazu ein entsprechendes Konzept? Welche Regelungen würden in einem solchen Fall getroffen werden?*

Aktuell sind keine Entnahmeverbote oder Entnahmeeinschränkungen geplant. Alle Wasserentnahmen zu landwirtschaftlichen oder industrielle Zwecken wurden und werden vom gewässerkundlichen Landesdienst entsprechend der einschlägigen Regelwerke, z. B. DWA-M 590 zur Wasserentnahme, in Anpassung der sich ändernden klimatischen Verhältnisse, sowie in mengenabhängigen UVP-Prüfungen begutachtet und bewertet. Des Weiteren wird auf das Klimawandelanpassungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg verwiesen.

4. *Wie viele Unternehmen welcher Branche (z.B. Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistung usw.) entnehmen im Stadtgebiet Magdeburg Grund- oder/und Oberflächenwasser für gewerblichen Zwecke?*

4.1 *Wann wurden den einzelnen Unternehmen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt und wie hoch ist die maximal erlaubte Entnahmemenge? Wie hoch waren in den Jahren 2018 bis 2021 die tatsächlichen Entnahmemengen?*

Die vorliegenden wasserrechtlich erlaubten Entnahmen wurden im Zeitraum zwischen 1974 und 2020 erteilt. Insgesamt ist eine maximale Entnahmemenge von 1,291 Millionen m³/a für ca. 140 unternehmerische Entnahmen erlaubt. Das entspricht einem 4-minütigem Durchfluss in Magdeburg der Elbe beim Hochwasser 2013 oder einer 50 täglichen Verbrauchsmenge von allen Magdeburgern für Trinkwasser. Die tatsächlichen Entnahmemengen/a schwanken jedoch und liegen darunter. Dabei ist zu beachten, dass nicht mehr alle Erlaubnisse genutzt werden und sukzessive überprüft werden müssen.

4.2 *Werden die Entnahmemengen generell überprüft und wenn ja, von wem und in welchem Turnus? Wurden dabei bislang unzulässige Gewässerbenutzungen festgestellt und wenn ja, wie wurden diese geahndet?*

Die Entnahmemengen müssen auf Grund von Auflagen aus der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes jährlich von den Erlaubnisinhabern bei der Stadt gemeldet werden, welche diese dann auf Einhaltung der Mengen überprüft. Überschreitungen sind dabei nicht festgestellt worden.

- 4.3 Müssen diese Unternehmen für die Entnahme von Grund- oder/und Oberflächenwasser für gewerblichen Zwecke ein Entgelt entrichten und wenn ja, wonach richtet sich die Höhe des Entgeltes und an welche Stelle müssen diese Zahlungen geleistet werden? Sofern die Zahlung an die Stadt oder ein städtisches Unternehmen zu leisten sind, wird um die Angabe der jährlichen Einnahmen seit dem Jahr 2012 gebeten.*

Nach der Wasserentnahmeentgeltverordnung (WasEE-VO LSA) sind für alle Entnahmen aus Gewässern ab 3000 m³/a entsprechende Gebühren, der sog. „Wassercent“, fällig. Die Berechnung und die Erhebung dieser Gebühren erfolgen durch das Landesverwaltungsamt in Halle/Saale.

- 5. Wie viele Grundwasserentnahmestellen (Brunnen u.Ä.) sind nach Erkenntnissen der Stadt derzeit auf Privatgrundstücken oder/und in Pachtgärten im Stadtgebiet vorhanden und werden ausschließlich für den eigenen nichtgewerblichen Bedarf genutzt? Wie hoch war in den Jahren 2018 bis 2021 jeweils die jährliche Entnahmemenge? Soweit dazu keine konkreten Daten vorliegen, wird um die Angabe entsprechender Schätzwerte gebeten.*

In den letzten 7 Jahren sind knapp 170 private Brunnen bei der Stadt angezeigt worden. Entnahmen zu privaten Zwecken aus Brunnen unterliegen rechtlich dem Gemeingebrauch und sind anzeigepflichtig. Auf Grund der Geringfügigkeit der Entnahmemengen und dem rechtlich fehlenden Anspruch auf eine bestimmte Menge, besteht keine Pflicht zur Meldung von Entnahmemengen. Auch Schätzungen können daher nicht abgegeben werden.

Rehbaum
Beigeordneter Umwelt und Stadtentwicklung